

Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

(vom 2. Dezember 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung zum Vollzug Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erlassen.

II. Veröffentlichung der Verordnung in der Gesetzessammlung (64, 724) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 18. Mai 2009 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verabschiedet (Vorlage 4534). Der Regierungsrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 1367/2009).

Das Konkordat soll zur Hauptsache die Weiterführung der präventiven Massnahmen ermöglichen, die heute mit einer Befristung bis Ende 2009 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1979 (BWIS; SR 120) geregelt sind. Bei diesen präventiven Massnahmen handelt es sich um das Rayonverbot, die Meldeaufgabe und den Polizeigewahrsam. Die Befristung im Bundesrecht erfolgte, nachdem von Anfang an umstritten war, ob der Bund angesichts der Zuständigkeiten der Kantone im Polizeibereich über die entsprechende verfassungsmässige Regelungskompetenz verfügte.

Gemäss § 2 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes bezeichnet der Regierungsrat die für die Anordnung der präventiven Massnahmen und die erforderlichen Meldungen zuständigen Behörden. Die entsprechende

Regelung findet sich zurzeit in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) vom 2. Mai 2007 (EV BWIS; LS 551.19). Danach sind die Kantonspolizei Zürich sowie die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur zur Anordnung von präventiven Massnahmen zuständig. Diese Regelung hat sich bewährt und soll unter dem Geltungsbereich des Konkordats fortgeführt werden (siehe auch Vorlage 4534, S. 13).

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

§ 1 Zuständige Behörden

Diese Bestimmung legt die Zuständigkeiten für die Anordnung der präventiven Massnahmen grundsätzlich analog zur bisherigen Regelung in § 1 EV BWIS fest. Gegenüber der Regelung gemäss EV BWIS wird allerdings die Abgrenzung innerhalb des Kantons sowie gegenüber anderen Kantonen betreffend Rayonverbot sowie Polizeigewahrsam näher umschrieben (Abs. 1 lit. a und c).

§ 2 Meldewesen

Geregelt werden die Verantwortlichkeiten für verschiedene im Konkordat vorgesehene Meldungen. In Abs. 1 und 3 geht es um Meldungen der verfügenden Behörde. In Abs. 2 wird hingegen festgelegt, dass die Kantonspolizei im Verhältnis zu den anderen Kantonen Meldungen über verfügte Rayonverbote gegen Personen entgegennimmt, welche im Kanton Zürich wohnen. Abs. 3 hält im Gegensatz zur bisherigen Regelung fest, dass die Strafentscheide direkt dem Bundesamt für Polizei (fedpol) mitzuteilen sind. Die Polizei, welche die Massnahme verfügt hat, ist zu informieren.

§ 3 Inkrafttreten

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nachdem der Regierungsrat das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt hat, ist die vorliegende Verordnung auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

B. Ersatz der bisherigen Verordnung

Die EV BWIS ist bis 31. Dezember 2009 befristet. Sie wird durch die vorliegende Verordnung abgelöst.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi